

# **Wirtschaftsförderung der Marktgemeinde Nenzing**

## **Förderungsrichtlinie (gültig bis 31.12.2025)**

### **Allgemeines**

Die Marktgemeinde Nenzing gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und dafür vorhandener Mittel Förderungen an Wirtschaftstreibende. Das Förderungsprogramm wird ab 2018 wirksam und ist vorerst auf 8 Jahre befristet. Mit Ablauf dieser Frist soll es evaluiert werden. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

### **Förderungsziel**

Ziel der Förderung ist die Neuansiedlung bzw. Neugründung von Unternehmen in der Marktgemeinde Nenzing zu unterstützen.

### **Förderungswerber**

Förderungswerber für die Neuansiedlungsförderung können Unternehmen im Sinne des § 3 Kommunalsteuergesetzes 1993 sein, die eine zeitlich nicht befristete Betriebsstätte in der Marktgemeinde Nenzing neu eröffnen, bzw. nach dem 31.12.2017 eröffnet haben.

Unternehmen, mit denen individuelle Förderungsmodelle abgeschlossen wurden oder werden sind insoweit von einer Förderung gemäß dieser Richtlinie ausgeschlossen. Die Förderung kann nur von Unternehmen beantragt werden, die aufgrund ihrer im Bemessungszeitraum vorliegenden Lohnsumme der Kommunalsteuerpflicht unterliegen und diese auch abgeführt haben.

### **Höhe und Laufzeit der Ansiedlungsförderung**

Die Förderung wird auf Grundlage der im jeweiligen Förderjahr entrichteten Kommunalsteuer wie folgt berechnet und läuft über einen Zeitraum von 5 bzw. 3 Jahren.

#### **Option 1**

Auf dieser Berechnungsbasis gelangt ein über einen Zeitraum von 5 Jahren jährlich fallender Prozentsatz der entrichteten Kommunalsteuer als Förderung zur Auszahlung:

im 1. Förderjahr	30 %
im 2. Förderjahr	25 %
im 3. Förderjahr	20 %
im 4. Förderjahr	15 %
im 5. Förderjahr	10 %

## **Option 2**

Auf dieser Berechnungsbasis gelangt ein über einen Zeitraum von 3 Jahren ein jährlich gleich bleibender Prozentsatz der entrichteten Kommunalsteuer als Förderung zur Auszahlung:

im 1. Förderjahr	30 %
im 2. Förderjahr	30 %
im 3. Förderjahr	30 %

Bei bestehenden Förderungen kann der Förderungsempfänger die Optionsmöglichkeit bis zum Ablauf des 2. Förderjahres ausüben. Bei Neuanträgen ist die Option bei Antragstellung auszuüben.

## **Auszahlung**

Die Förderung gelangt jeweils nach Ablauf des dem Förderjahr folgenden Kalenderjahres bis zum 31.1. zur Auszahlung. Betreibt das Unternehmen vor Ablauf dieser Frist die betreffende Betriebsstätte nicht mehr kommt es zu keiner Auszahlung der Förderung. Eine Verlegung der Betriebsstätte innerhalb des Gemeindegebietes ist hierbei unschädlich.

## **Förderungsbedingungen**

Der Förderungswerber stimmt zu, dass die Förderung erst nach Abgeltung allfälliger Verbindlichkeiten gegenüber der Marktgemeinde Nenzing ausbezahlt wird. Die Marktgemeinde Nenzing hat das Recht die volle Förderung zurückzuverlangen, sollte sich bei einer Abgabenprüfung herausstellen, dass die Kommunalsteuer nicht korrekt berechnet wurde und die Abweichung mehr als 5 % von der gemeldeten Kommunalsteuer beträgt.

## **Förderungsansuchen**

Das Förderungsansuchen ist schriftlich bis spätestens 30. Juni für das Vorjahr beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Nenzing einzubringen. Entsprechende Vordrucke werden zur Verfügung gestellt, bzw. können vom Internet heruntergeladen werden.

## **Entscheid**

Über Förderungsansuchen entscheidet grundsätzlich der Gemeindevorstand.